

# **Satzung des FC Bayern München Fanclubs „Meistersterne“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „FC Bayern München Fanclub „Meistersterne“ und hat seinen Sitz in Görzhain.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen.
2. Betreuung aller Mitglieder.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Zweck des Vereins soll auf folgenden Wegen erreicht werden:
  - a) Abhaltung von Versammlungen
  - b) Tagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
  - c) Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen
  - d) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums

## **§ 3 Vereinsräume**

Dem Fanclub steht zur Durchführung seiner Aufgaben in der Regel das Dorfgemeinschaftshaus Görzhain zur Verfügung. Es wird angestrebt ein Clubhaus bzw. einen Clubraum zu organisieren.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erhalten.
2. Ein Aufnahmeantrag ist an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich nach billigem Ermessen.
3. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschließung oder Kündigung.
4. Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages mit mindestens sechs Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei einem vereinsschädigenden Verhalten möglich. Über die Streichung von der Mitgliederliste und den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Des Weiteren führt der gewinnbringende Verkauf zur persönlichen Bereicherung von Spieltickets, welche über den Fanclub erworben wurden, zum sofortigen Ausschluss aus dem Fanclub. Sollten Fanclubtickets insbesondere in Internetauktionshäusern ( Ebay etc. ) zum Verkauf angeboten werden, erfolgt die sofortige Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand und eine Meldung an den FC Bayern München.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

8. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der jährlich im Voraus zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beläuft sich für Erwachsene auf 18 Euro, für Kinder bis 14 Jahre 6 Euro, für Jugendliche von 15-18 Jahre 10 Euro, für Familien mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahre 25 Euro und für Familien mit zwei Erwachsenen und mehr als zwei Kindern unter 18 Jahre 30 Euro.

2. Die Anpassung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags obliegt der Mitgliederversammlung. Sie kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Beiträge für die Zukunft beschließen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 250 Euro wird der Verein durch wenigstens drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

4. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

## **§ 7 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

3. Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Möglichst einmal im Kalenderhalbjahr findet eine Mitgliederversammlung des Vereins statt. Zu der Versammlung ist zwei Wochen vorher öffentlich einzuladen. Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest.
2. Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens drei Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann.
4. Satzungsänderungen, mit Ausnahme des § 5 Nr. 1, bedürfen der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. In der Jahreshauptversammlung, die jährlich im Februar stattfinden soll, berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluss an den Bericht über dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstands.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

## **§ 9 Kassenprüfung**

In der Jahreshauptversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

## **§ 10 Ende des Vereins**

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.
2. Verbleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, ist dies an einen gemeinnützigen Zweck auszukehren.

Görzhain, 01.01.2006